

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 6. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 10/0)

Die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Schliengen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1953 zu einer Kirchengemeinde Schliengen zusammengeschlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird durch Satzung gemäß § 38 KV mit der

Evangelischen Kirchengemeinde Auggen zu einer Gesamtkirchengemeinde Auggen-Schliengen vereinigt werden, in welcher die Kirchengemeinde Schliengen Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Auggen ist.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Schliengen wird dem Kirchenbezirk Müllheim zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Die Glieder der Landeskirche in den bürgerlichen Gemeinden Schliengen, Mauchen und Steinenstadt wurden im Jahre 1920 zur Diasporagemeinde Schliengen zusammengeschlossen und werden vom Evangelischen Pfarramt Auggen kirchlich bedient. Bei der Volkszählung 1950 wohnten in den genannten 3 Orten 281 Evangelische.

Die Diasporagemeinde Schliengen besitzt bis jetzt keinen eigenen Gottesdienstraum. Für ihre Gottesdienste, die alle 14 Tage stattfinden, hat sie die katholische Friedhofkapelle in Schliengen gemietet. Diese hat jedoch nur etwa 40 Sitzplätze und reicht heute nicht mehr aus, nachdem sich die Gemeinde durch den Zuzug von Flüchtlin-

gen in den letzten Jahren stark vergrößert hat. Da ein anderer geeigneter Raum nicht zur Verfügung steht, wird die Gemeinde in absehbarer Zeit sich einen eigenen Gottesdienstraum erstellen müssen. Ein solches Vorhaben kann sie aber nur durchführen, wenn ihr durch Erhebung zur Kirchengemeinde die Möglichkeit gegeben wird, Ortskirchensteuer zu erheben. Diesem Anliegen der Gemeinde Schliengen soll der vorstehende Gesetzentwurf dienen. Die neue Kirchengemeinde Schliengen soll Filialkirchengemeinde von Auggen werden (Art. 2 des Gesetzentwurfs).

Die nach Artikel 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes erforderliche Staatsgenehmigung ist beantragt.

